

Vorlage, DS-Nr. 2022/0040

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	01.02.2022			
Rat	15.02.2022			

Betreff: Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschulen - OGS (Trogata) der Stadt Troisdorf

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Troisdorf, die Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Verpflegung in einer Kindertageseinrichtung oder offenen Ganztagsgrundschule ab dem 01.08.2022 in Form einer öffentlich-rechtlichen Gebühr per Satzung zu erheben.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: keine

Sachdarstellung:

Die Erhebung der Beiträge für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und offenen Ganztagsgrundschulen im Troisdorfer Stadtgebiet erfolgte bis 30.04.2000 gemeinsam mit der Erhebung der Elternbeiträge aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Satzung. Die entsprechende Satzung wurde am 17.12.1991 beschlossen.

Zum 01.05.2000 wurde diese Satzung per Beschluss der Ratssitzung vom 04.04.2000 aufgehoben. Dies hatte zur Folge, dass die Verpflegungskosten seit dem 01.05.2000 privatrechtlich erhoben werden. Zur Teilnahme an der Verpflegung wird seitdem sowohl in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Troisdorf als auch in den

offenen Ganztagsgrundschulen ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen.

Die Elternbeiträge werden weiterhin auf Grundlage der Elternbeitragssatzung als öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben.

Dies hat zur Konsequenz, dass für die Personensorgeberechtigten zwei Beiträge mit gleicher Fälligkeit aber verschiedener Rechtsnatur, d.h. einmal öffentlich-rechtlich und einmal privat-rechtlich, festgesetzt werden.

Wenn die Elternbeiträge und Verpflegungskosten nicht fristgerecht eingezahlt werden, bedeutet dies für die Personensorgeberechtigten, dass zwei unterschiedliche Mahnungen erstellt und versandt werden. Zusätzlich wird pro Mahnung die gesetzlich vorgeschriebene Mahngebühr erhoben. Dies ist für die Bürger*innen nicht nachvollziehbar. Bei Umstellung der Rechtsform im Verpflegungsbereich würde diese doppelte Gebührenerhebung entfallen. Die Höhe der Nebenforderung reduziert sich damit sowohl für den Schuldner als auch für die Stadt Troisdorf, falls der Schuldner aufgrund Mittellosigkeit keine Zahlungen leisten kann.

Sollte nach der Mahnung weiterhin kein Geldeingang zu verzeichnen sein, wird die Forderung in die Vollstreckung übergeben. Hier sind aktuell aufgrund der unterschiedlichen Rechtsnatur verschiedene Verjährungsfristen und Bearbeitungsschritte zu beachten. Dies erhöht den Verwaltungsaufwand für die Vollstreckungsabteilung, da für privatrechtliche Forderungen ein zivilrechtlicher Titel beim jeweils zuständigen Amtsgericht beantragt werden muss. Die weiteren Vollstreckungsmaßnahmen können dann nur bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher beantragt werden. Bei neuen Erkenntnissen zum Sachverhalt ist keine zeitnahe Bearbeitung und Beitreibung der Forderung möglich, da die Vollstreckung nicht mehr von der Stadt Troisdorf selber betrieben wird.

Die Sachbearbeitung in der Vollstreckung würde vereinfacht und effektiver. Im Falle einer Verbraucherinsolvenz können alle Beiträge gesammelt angemeldet werden. Hier würde sich der Verwaltungsaufwand im Jugendamt (Zentrale Verwaltung) reduzieren, da bei Insolvenzanmeldung alle Vorgänge und Verträge für die Stadtkasse zur Verfügung gestellt werden müssen.

Das Abschließen der Verpflegungskostenverträge in den einzelnen Einrichtungen mit den damit zusammenhängenden Kontrollen und Arbeitsschritten in der Verwaltung würde ebenfalls entfallen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorgehen neben der Verwaltungsvereinfachung auch für den Bürger viele Vorteile mit sich bringt.

Die Umstellung der Rechtsnatur bedingt, dass die aktuellen Verträge zur Teilnahme an der Verpflegung in den städtischen Kindertageseinrichtungen und offenen Ganztagsgrundschulen fristgerecht gekündigt werden müssen. Des Weiteren müssen die entsprechenden Betreuungsverträge für den Besuch der Einrichtungen geändert werden.

Da das Aufnahmeverfahren in den Einrichtungen im Februar beginnt, ist es erforderlich, den Einrichtungen die entsprechenden Vordrucke zum Aufnahmebeginn

zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Beiträge für die Teilnahme an der Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen und den offenen Ganztagsgrundschulen ab dem 01.08.2022 auf Grundlage einer Satzung zu erheben.

.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete